

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**09.03.2026****6.60.11 Nr. 2**  
Studienordnung Medizin**Ordnung für den Studiengang Medizin  
des Fachbereichs 11 – Medizin – der  
Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 26.01.2026**

*Diese Ordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2026 in Kraft; zugleich tritt die Studienordnung für den Studiengang Medizin vom 18.09.2006 außer Kraft. Veranstaltungen und Prüfungen werden bis zur nächsten Änderung ihrer jeweiligen Scheinvergabekriterien noch nach den bisherigen Scheinvergabekriterien sowie den Anlagen zur Studienordnung vom 18.09.2006 fortgesetzt.*

*Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Neufassung	26.01.2026	11.02.2026	17.02.2026	09.03.2026

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 – Medizin – am 26.01.2026 die nachstehende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

Erster Abschnitt: Studium .....	2
§ 1 Ziel des Studiums.....	2
§ 2 Zugang zum Studium .....	2
§ 3 Beginn des Studiums .....	3
§ 4 Aufbau des Studiums.....	3
§ 5 Veranstaltungen .....	4
§ 6 Zugang zu Veranstaltungen .....	4
§ 7 Abmeldung und Rücktritt von Veranstaltungen .....	5
§ 8 Lehrverantwortliche .....	6
§ 9 Studienberatung .....	6
§ 10 Schweigepflicht, Datenschutz, Infektionsschutz.....	6

Zweiter Abschnitt: Prüfungen .....	6
§ 11 Prüfungsausschuss .....	6
§ 12 Aufgaben des Prüfungsausschusses .....	7
§ 13 Prüfungsamt .....	7
§ 14 Prüfungsverwaltung .....	8
§ 15 Scheinvergabekriterien .....	8
§ 16 Prüfungsvorleistungen .....	8
§ 17 Prüfungen .....	9
§ 18 Klausuren .....	9
§ 19 Hausarbeiten .....	9
§ 20 Referate .....	10
§ 21 Mündliche Prüfungen .....	10
§ 22 Praktische Prüfungen .....	10
§ 23 Prüferinnen und Prüfer .....	10
§ 24 Prüfungstermine und Meldefristen .....	11
§ 25 Abmeldung und Rücktritt von Prüfungen .....	11
§ 26 Wiederholung von Prüfungen .....	12
§ 27 Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß .....	12
§ 28 Nachteilsausgleich .....	12
§ 29 Endgültiges Nichtbestehen .....	13
§ 30 Akteneinsicht und Überdenkungsverfahren .....	13
Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen .....	13
§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	13
Anlage 1: Studienplan für den vorklinischen Abschnitt .....	15
Anlage 2: Studienplan für den klinischen Abschnitt .....	17

## Erster Abschnitt: Studium

### § 1 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums nach dieser Ordnung ist die wissenschaftliche und praktische Ausbildung in der Medizin, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage sowie praxis- und patientenbezogen durchgeführt und bereitet die Studierenden auf die Ärztliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 vor.

### § 2 Zugang zum Studium

(1) Der Zugang zum Studium richtet sich vorbehaltlich des Abs.2 nach den allgemeinen hochschul- und zulassungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Vom Studium nach dieser Ordnung ist ausgeschlossen, wer

1. in einem Studium der Medizin eine staatliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte endgültig nicht bestanden hat,
2. in einem Studium der Medizin oder Zahnmedizin oder in einem vergleichbaren Studiengang eine Veranstaltung endgültig nicht bestanden hat, der eine Veranstaltung nach den Anlagen dieser Ordnung gleichwertig ist, oder
3. eine Veranstaltung nach dieser Ordnung aufgrund der Anrechnung erfolgloser Prüfungsversuche in Veranstaltungen nach Nr. 2 endgültig nicht bestanden hat (§ 26 Abs. 5).

Gleiches gilt, solange die Entscheidung über das Bestehen noch offen ist. Eine Veranstaltung nach den Anlagen dieser Ordnung ist einer im früheren Studium nicht bestandenen Veranstaltung gleichwertig, wenn sie auf diese nach § 12 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) angerechnet werden könnte.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben sich vor Immatrikulation über die Voraussetzungen nach Abs. 2 zu erklären. Die Justus-Liebig-Universität kann geeignete Nachweise verlangen (z. B. eine Erklärung seitens der früheren Universität).

### **§ 3 Beginn des Studiums**

Das Studium kann zum Wintersemester wie zum Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium besteht aus

1. dem viersemestrigen vorklinischen Studienabschnitt, der mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1) abschließt,
2. dem sechssemestrigen klinischen Studienabschnitt, der mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2) abschließt und
3. dem Praktischen Jahr, das mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3) abschließt.

(2) Der Zugang zum klinischen Studienabschnitt und zum Praktischen Jahr setzen jeweils den erfolgreichen Abschluss des vorangegangenen Studienabschnitts voraus.

(3) Die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 5 ÄApprO, die bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist, sollte vor Beginn des Studiums absolviert werden. Der Krankenpflegedienst nach § 6 ÄApprO, der bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist, muss vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des vorklinischen Studienabschnitts absolviert werden. Die Famulatur nach § 7 ÄApprO, die bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachgewiesen werden muss, ist während der unterrichtsfreien Zeiten des klinischen Studienabschnitts zu absolvieren.

(4) Die Veranstaltungen des vorklinischen und des klinischen Studienabschnitts sind in den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Studienplänen aufgeführt. Zusätzlich gibt das Dekanat vor jedem Semester auf den Internetseiten des Fachbereichs oder im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekannt, welche Veranstaltungen zur Ableistung der Wahlpflichtfächer nach § 2 Abs. 8 ÄApprO angeboten werden. Es kann beschließen, dass vom Angebot eines Wahlpflichtfachs abgesehen wird, wenn keine geeignete Dozentin oder kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht oder wenn sich weniger als fünf Studierende dafür angemeldet haben.

(5) Veranstaltungen nach Abs. 4 können mit weiteren Veranstaltungen zu Schwerpunktcurricula zusammengefasst werden, die sich über mehrere Semester erstrecken und mit einem Zertifikat abschließen. Für Schwerpunktcurricula können besondere Voraussetzungen bestimmt werden wie z. B. die Ableistung der Famulatur auf einem bestimmten Gebiet oder eine Mindeststundenzahl, die über die Stundenzahlen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 27 Abs. 1 ÄApprO hinausgehen kann. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat nach § 15.

(6) Zu je einem fächerübergreifenden Leistungsnachweis nach § 27 Abs. 3 ÄApprO werden zusammengefasst

1. Chirurgie, Orthopädie und Urologie,
2. Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Kinderheilkunde und Humangenetik sowie
3. Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Neurologie.

(7) Der Ausbildungsplan für das Praktische Jahr nach § 3 Abs. 1a ÄApprO ist Gegenstand einer gesonderten Ordnung.

## **§ 5 Veranstaltungen**

(1) Aus den Anlagen zu dieser Ordnung ergibt sich, an welchen Veranstaltungen (Unterrichtsveranstaltungen, Fächer und Querschnittsbereiche im Sinne der ÄApprO) die Studierenden regelmäßig und erfolgreich teilzunehmen haben. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Bescheinigungen nach Anlage 2, 2a oder 2b der ÄApprO nachgewiesen.

(2) Regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn mindestens 80 Prozent der Termine einer Veranstaltung wahrgenommen wurden. Bei darüber hinausgehenden, unverschuldeten Fehlzeiten entscheiden die Lehrverantwortlichen, ob und in welcher Weise sie durch Äquivalenzleistungen oder den Besuch anderer Veranstaltungstermine ausgeglichen werden können; sie können diese Entscheidung den Lehrenden überlassen. Satz 2 gilt auch bei Fehlzeiten aufgrund Mitwirkung in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung. Die Scheinvergabekriterien können Näheres zur Möglichkeit solcher Äquivalenzleistungen regeln und von Satz 1 abweichende Anwesenheitspflichten festlegen. Eine hundertprozentige Anwesenheitspflicht ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; in diesem Fall müssen in angemessenem Umfang Äquivalenzleistungen nach Satz 2 ermöglicht werden.

(3) Erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn mit dem Bestehen einer Prüfung nach § 17 oder von Prüfungsvorleistungen nach § 16 die Kompetenzen nachgewiesen wurden, die von § 2 Abs. 7 Satz 3 bis 5 ÄApprO gefordert werden. Das Nähere regeln die Scheinvergabekriterien nach § 15.

(4) Auf Antrag stellt das Akademische Prüfungsamt Vorklinik bzw. das Studiendekanat den Studierenden eine Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 2 oder eine Übersicht über die bisher im Studium erbrachten Leistungen aus. Den Studierenden kann stattdessen auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Übersicht selbst abzurufen und auszudrucken.

## **§ 6 Zugang zu Veranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einer Veranstaltung setzt die vorherige Zulassung voraus. Studierende werden vom Akademischen Prüfungsamt Vorklinik bzw. vom Studiendekanat zugelassen, wenn sie sich fristgerecht angemeldet haben, die ggf. nach § 10 Abs. 3 erforderlichen Nachweise erbracht haben und die Voraussetzungen nach Abs. 3 bis 5 erfüllen. Abweichend von Satz 2 erfolgt die Zulassung zu Veranstaltungen des klinischen Studienabschnitts von Amts wegen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf; auf persönliche Hinderungsgründe (z.B. geplante Auslandssemester) ist Rücksicht zu nehmen. Die Zulassung wird in der Regel durch Eintragung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ausgesprochen.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Fristen für die Anmeldung und ggf. die Impfnachweise gemäß § 10 Abs. 3 fest und gibt sie im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem oder auf den Internetseiten des Fachbereichs mindestens einen Monat vor ihrem Ablauf bekannt.

(3) Die Zulassung erfordert die Immatrikulation in mindestens dem Fachsemester, dem die Veranstaltung nach den Anlagen 1 und 2 zugeordnet ist; dabei gilt für den klinischen Studienabschnitt eine gesonderte Semesterzählung ab Bestehen des M1 (klinische Semester).

(4) Die Zulassung zu einer Veranstaltung kann die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an vorigen Veranstaltungen oder Veranstaltungsteilen oder den Nachweis bestimmter Kenntnisse voraussetzen. Näheres bestimmen die Anlagen 1 und 2 oder, soweit diese nichts bestimmen, die Scheinvergabekriterien.

(5) Soweit das Dekanat nichts Abweichendes bestimmt, ergibt sich die Aufnahmekapazität einer Veranstaltung aus der kapazitätsrechtlichen Zulassungszahl des Semesters, dem sie zugeordnet ist. Übersteigen die Anmeldungen zu einer Veranstaltung deren Aufnahmekapazität, werden die Plätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Studierende, die sich in einem höheren als demjenigen Fachsemester befinden, dem die Veranstaltung zugeordnet ist, jedoch unverschuldet noch nicht an ihr teilnehmen konnten;
2. an Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, dem die Veranstaltung zugeordnet ist;
3. an Studierende, welche die Veranstaltung wiederholen müssen, sowie Studierende anderer Fachbereiche oder Hochschulen (Abs. 8);
4. an Studierende, die sich in einem höheren als dem Fachsemester befinden, dem die Veranstaltung zugeordnet ist, jedoch nicht unter Nr. 1 fallen;
5. abweichend von Abs. 3 an Studierende, die sich im Fachsemester vor demjenigen befinden, dem die Veranstaltung zugeordnet ist.

Innerhalb der Gruppen nach Nr. 1 bis 5 entscheidet das Los. Abweichend von der Reihenfolge nach Satz 2 entscheidet über die Zulassung zu Wahlpflichtfächern nur das Los. Ist eine Veranstaltung nicht einem einzelnen, sondern einem Bereich von Semestern zugeordnet, gelten diese Bestimmungen mit der Maßgabe, dass es nach Nr. 1 bis 5 auf diesen Bereich von Semestern ankommt und nach Satz 1 auf die durchschnittliche Zulassungszahl dieser Semester.

(6) Eine Veranstaltung kann einmal wiederholt werden, wenn bei der ersten Teilnahme nicht die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Anwesenheit erreicht wurde. Sie muss zum nächstmöglichen Zeitraum erneut besucht werden; die Studierenden gelten hierzu als angemeldet, die Zulassung richtet sich nach Abs. 5.

(7) Die Zulassung zur Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an mindestens einem der für ein Semester festgelegten Prüfungstermine (§ 24); wer an keinem früheren Termin teilgenommen hat, gilt zum letzten dieser Termine als angemeldet.

(8) Aufgrund von Vereinbarungen des Dekanats mit anderen Fachbereichen oder der Universität mit anderen Hochschulen können auch deren Studierende zu Veranstaltungen dieses Studiengangs zugelassen werden oder Studierende dieses Studiengangs an deren Veranstaltungen teilnehmen. Solche Vereinbarungen können von den vorstehenden Absätzen abweichende Regelungen treffen.

## **§ 7 Abmeldung und Rücktritt von Veranstaltungen**

(1) Anmeldung und Zulassung zu einer Veranstaltung sind verbindlich, wenn die Studierenden sich nicht nach Abs. 2 abgemeldet haben oder nach Abs. 3 zurückgetreten sind. Wird ohne Abmeldung oder Rücktritt nicht die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Anwesenheit erreicht, ist eine der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 6 Abs. 6 verbraucht.

(2) Bis zum siebten Tage vor Beginn einer vorklinischen Veranstaltung, deren Besuch nicht nach Abs. 3 Satz 4 oder nach § 6 Abs. 6 Satz 2 verbindlich ist, können sich Studierende von der Veranstaltung einschließlich zugehöriger Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden. Danach kommt nur noch ein Rücktritt nach Abs. 3 in Betracht.

(3) Der Rücktritt von einer Veranstaltung ist nur aus triftigem Grunde möglich, der durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen ist (z. B. Krankenhausaufenthalt, Schwangerschaft, Pflege naher Angehöriger). Die Erklärung des Rücktritts und die Glaubhaftmachung des Grundes müssen unverzüglich nach dessen Bekanntwerden gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt Vorklinik bzw. dem Studiendekanat erfolgen. Über die Anerkennung des Rücktritts entscheidet das Akademische Prüfungsamt Vorklinik bzw. das Studiendekanat. Nach anerkanntem Rücktritt müssen die Studierenden zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut zur Veranstaltung antreten und gelten hierzu als angemeldet.

## § 8 Lehrverantwortliche

Die Institute und medizinischen Einrichtungen benennen dem Dekanat Lehrverantwortliche nebst jeweiliger Stellvertretung für die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen. Diesen obliegen insbesondere

- die Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes sowie
- die Beratung der Lehrenden und Studierenden zu den angebotenen Lehrveranstaltungen.

## § 9 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität. Die Studienfachberatung obliegt dem Dekanat oder dessen Beauftragten, soweit sie nicht von den Lehrverantwortlichen nach § 8 wahrgenommen wird. Das Akademische Prüfungsamt Vorklinik bzw. das Studiendekanat kann Studierenden die Inanspruchnahme der Studienberatung oder anderer Unterstützungsangebote insbesondere dann empfehlen, wenn sie in einer Prüfung mehr als einen Fehlversuch hatten oder im Verhältnis zum Studienplan um mehr als ein Semester im Rückstand sind.

## § 10 Schweigepflicht, Datenschutz, Infektionsschutz

(1) Studierende unterliegen in Bezug auf Kenntnisse, die sie im Rahmen ihres Studiums über Patientinnen und Patienten erlangen, derselben Schweigepflicht wie Ärztinnen und Ärzte (§ 9 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen, § 203 des Strafgesetzbuchs).

(2) Studierende, die im Rahmen ihres Studiums datenverarbeitende Anlagen der Universität, des Universitätsklinikums, der Lehrkrankenhäuser oder der Lehrpraxen benutzen, unterliegen dabei denselben Datenschutzbestimmungen wie Beschäftigte dieser Einrichtungen.

(3) Soweit Veranstaltungen die Tätigkeit Studierender in Einrichtungen nach § 23 Abs.3 des Infektionsschutzgesetzes erfordern, unterliegen die Studierenden denselben gesetzlichen Nachweispflichten über Impfschutz oder Immunstatus wie Beschäftigte dieser Einrichtungen.

## Zweiter Abschnitt: Prüfungen

### § 11 Prüfungsausschuss

(1) Das Dekanat bildet einen Prüfungsausschuss; es kann auch einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. vier weiteren Angehörigen der Professorengruppe (§ 37 Abs.3 Nr.1 des Hessischen Hochschulgesetzes),
3. zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit einem dem Studiengang entsprechenden oder vergleichbaren Abschluss und
4. zwei Studierenden

sowie jeweils einer Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder nach Abs.2 Nr.2 bis 4 werden von ihrer jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat benannt und vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederholte Amtszeiten sind möglich. Der oder die Vorsitzende benennt eine weitere Person mit ihrem Einverständnis als Stellvertretung.

(4) Der oder die Vorsitzende hat den Prüfungsausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

(5) In Angelegenheiten, welche die Prüfung eines studentischen Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft und kann nur durch die Stellvertretung ausgeübt werden. Das gilt nicht für rein organisatorische Fragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen in Bezug auf personenbezogene Daten der Schweigepflicht.

(7) Unbeschadet der Rechte der Präsidentin führt das Dekanat die Rechts- und Fachaufsicht über den Prüfungsausschuss.

(8) Im Übrigen findet auf die Arbeit des Prüfungsausschusses § 12 der Grundordnung der Justus-Liebig-Universität, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.04.22, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfungsorganisation verantwortlich und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die keiner anderen Stelle übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Zustimmung zu den Scheinvergabekriterien (§ 15 Abs. 2),
- die Festlegung der Anmeldefristen für Veranstaltungen (§ 6 Abs. 2) und Prüfungen (§ 24 Abs. 4) sowie
- die Festlegung von Prüfungsterminen (§ 24 Abs. 1 und 3).

(2) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem oder seiner Vorsitzenden, dem Akademischen Prüfungsamt Vorklinik bzw. dem Studiendekanat oder besonderen Beauftragten übertragen.

(3) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden, des Akademischen Prüfungsamts Vorklinik bzw. des Studiendekanats oder der besonderen Beauftragten gemäß Abs. 2 Satz 1 kann jedes Ausschussmitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Prüfungsausschuss erheben.

(4) Widersprüchen Studierender gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner oder seines Vorsitzenden, des Akademischen Prüfungsamts Vorklinik bzw. des Studiendekanats, der besonderen Beauftragten gemäß Abs. 2 Satz 1 oder der Lehrenden nach § 5 Abs. 2 Satz 2 hilft der Prüfungsausschuss ab, soweit er sie für berechtigt hält. Andernfalls entscheidet die Präsidentin als Widerspruchsbehörde (§§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung, § 44 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Dekanat über seine Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Prüfungen beizuwohnen, sofern der Prüfling nicht widerspricht.

## **§ 13 Prüfungsamt**

(1) Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses und besorgt nach dessen Beschlüssen die laufende Verwaltung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung der Anmeldung und Zulassung Studierender zu Veranstaltungen und Prüfungen (§ 6 Abs. 1, § 14 Abs. 1),
- die Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse (§ 14 Abs. 2 und 3),
- die Anerkennung von Rücktritten (§ 7 Abs. 3, § 25 Abs. 3 ff.),
- das Ausstellen von Bescheinigungen und Leistungsübersichten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4) sowie
- der Erlass von Bescheiden über das endgültige Nichtbestehen (§ 29 Abs. 2).

(2) Die Aufgaben des Prüfungsamts werden für den vorklinischen Studienabschnitt vom Akademischen Prüfungsamt Vorklinik und für den klinischen Studienabschnitt vom Studiendekanat (Referat 4) wahrgenommen.

(3) Unbeschadet der Rechte der Präsidentin führen das Dekanat und der Prüfungsausschuss die Rechts- und die Fachaufsicht über das Prüfungsamt.

## § 14 Prüfungsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Akademische Prüfungsamt Vorklinik bzw. das Studiendekanat eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems, zu dem alle Studierenden einen persönlichen Zugang erhalten. Die Studierenden melden sich in dem System selbständig zu Veranstaltungen und Prüfungen an und ab und nehmen Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse zur Kenntnis. Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Nach Bewertung einer Prüfungsleistung werden die Ergebnisse umgehend in das System eingetragen. Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungen müssen innerhalb eines Monats nach dem Prüfungs- oder Abgabetermin eingetragen werden.

(3) Die Prüfungsergebnisse werden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, ihren persönlichen Zugang regelmäßig auf Eintragungen und Mitteilungen zu überprüfen.

(4) Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen gilt als Entscheidung des Akademischen Prüfungsamts Vorklinik bzw. des Studiendekanats.

## § 15 Scheinvergabekriterien

(1) Für jede Veranstaltung regelt der Fachbereichsrat in Scheinvergabekriterien das Nähere zu

1. Art und Form der Prüfung, Dauer einer Klausur oder mündlichen Prüfung, Umfang und Bearbeitungszeit einer Hausarbeit oder eines Referats sowie Gewichtung etwaiger Teilprüfungen bei der Notenbildung,
2. etwaigen Teilnahmevoraussetzungen nach § 6 Abs. 4 Satz 2,
3. etwaigen Prüfungsvorleistungen (§ 16),
4. ggf. von § 5 Abs. 2 abweichenden Anwesenheitspflichten (§ 5 Abs. 2 Satz 3),
5. ggf. besonderen Regelungen über Äquivalenzleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3) und
6. ggf. einer mit dem Veranstaltungszugang verbundenen Prüfungsanmeldung (§ 17 Abs. 2).

(2) Die Scheinvergabekriterien werden auf Vorschlag oder nach Anhörung der Zentren, Institute und Kliniken, die die Veranstaltungen anbieten, und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat erlassen und sodann vom Dekanat auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gemacht. Sie dürfen während des Semesters nicht verändert werden.

## § 16 Prüfungsvorleistungen

(1) Die Scheinvergabekriterien können Leistungen vorsehen, deren Bewertung nicht in die Prüfungsnote eingeht, deren Bestehen aber Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme ist (Prüfungsvorleistungen). Die Scheinvergabekriterien können als Prüfungsvorleistung auch die regelmäßige Teilnahme nach § 5 Abs. 2 vorsehen. Sie können abweichend von Satz 1 bestimmen, dass Prüfungsvorleistungen nicht Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme, sondern für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 sind.

(2) Eine Prüfungsvorleistung ist bestanden, wenn entsprechend § 17 Abs. 4 mindestens 60 Prozent der möglichen Leistung erbracht wurde. § 27 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

(3) Abs. 2 gilt nicht für regelmäßige Teilnahme als Prüfungsvorleistung; ihre Wiederholbarkeit richtet sich nach § 6 Abs. 6.

## § 17 Prüfungen

(1) Eine Veranstaltung schließt grundsätzlich mit nicht mehr als einer Prüfung ab. Die Scheinvergabekriterien können vorsehen, dass die Prüfung sich in mehrere Teilprüfungen aufteilt, wenn Besonderheiten des Fachs dies rechtfertigen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis (§ 4 Abs. 6).

(2) Die Prüfungsteilnahme setzt die Anmeldung zur Prüfung voraus. Die Scheinvergabekriterien können vorsehen, dass die Studierenden mit Zulassung zu einer Veranstaltung auch zu deren Prüfungen angemeldet sind.

(3) Unbeschadet des § 6 Abs. 8 müssen Prüflinge zu Beginn des Erstversuchs einer Prüfung im Studiengang Medizin der Justus-Liebig-Universität immatrikuliert sein. Exmatrikulation oder Fachwechsel unterbrechen nicht das Prüfungsrechtsverhältnis; nach § 6 Abs. 7 und § 25 Abs. 2 oder nach § 25 Abs. 5 verbindliche Wiederholungstermine bleiben verbindlich. Das gilt nicht, wenn für die Exmatrikulation oder den Fachwechsel ein triftiger Grund vorgelegen hat (z. B. ein Grund, der nach der Immatrikulationsordnung auch eine Beurlaubung getragen hätte).

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der erreichbaren Punkte erreicht wurden; die Scheinvergabekriterien können abweichende Bestehensgrenzen festlegen. Besteht die ganze Prüfung aus Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn im Mittel die Bestehensgrenze nach Satz 1 erreicht wurden; die Scheinvergabekriterien können hierfür eine besondere Gewichtung vorsehen. Wurde eine Teilprüfung wegen Versäumnisses (§ 25 Abs. 1 Satz 2) oder Täuschungsversuchs (§ 27 Abs. 1) nicht bestanden, ist die ganze Prüfung im jeweiligen Prüfungsversuch nicht bestanden.

(5) Die Prüfungen des klinischen Studienabschnittes sowie die Wahlpflichtfächer beider Studienabschnitte werden in entsprechender Anwendung von §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 7 ÄApprO benotet. Die Prüfungen des vorklinischen Studienabschnittes mit Ausnahme des Wahlpflichtfachs bleiben grundsätzlich unbenotet.

(6) Mögliche Prüfungsformen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Referate sowie mündliche und praktische Prüfungen. Das Nähere regeln nach Maßgabe des § 15 die Scheinvergabekriterien, die auch weitere Prüfungsformen definieren können. Soweit sie nichts Abweichendes bestimmen, gelten für die genannten Prüfungsformen die Regelungen in §§ 18 bis 22.

## § 18 Klausuren

(1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht stattfinden. Die Scheinvergabekriterien legen ihre Dauer fest, die 45 Minuten nicht unterschreiten soll. Aufgaben werden in der Regel im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt. Klausuren können auch in elektronischer Form stattfinden.

(2) Erscheint ein Prüfling unverschuldet zu spät, kann die oder der Aufsichtsführende nach Maßgabe des Möglichen eine entsprechende Nachschreibzeit gewähren. Die Möglichkeit des Rücktritts nach § 25 bleibt unberührt.

## § 19 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht, die innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraums in selbstständig organisierter Arbeit angefertigt werden. Die Scheinvergabekriterien bestimmen ihren Umfang und die Bearbeitungszeit.

(2) Hausarbeiten sind nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Der Prüfling hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben hat und sich dessen bewusst ist, dass die Arbeit elektronisch auf Täuschungsversuche untersucht werden kann.

(3) Der oder die Prüfende bestimmt, ob die Hausarbeit in Papierform, in elektronisch durchsuchbarer Form oder in beiden Formen abzugeben ist. Ist beides gefordert, genügt zur Fristwahrung die Abgabe in einer der beiden Formen, wenn die andere Fassung noch binnen zweier Wochen nachgereicht wird. Zur fristwahrenden Abgabe in Papierform genügt im Zweifel die Aufgabe zur Post.

(4) In fachlich begründeten Fällen kann die Prüferin oder der Prüfer auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 50 Prozent verlängern.

(5) Werden Gründe nach § 25 Abs. 3 glaubhaft gemacht, die nur während eines Teils der Bearbeitungszeit vorliegen, wird die Bearbeitungszeit auf Antrag um den entsprechenden Zeitraum verlängert, höchstens aber um 50 Prozent. Genügt dies zum Ausgleich der Beeinträchtigung nicht, kommt nur ein Rücktritt nach § 25 in Betracht.

(6) Sofern Wiederholungsprüfungen nicht in einer Überarbeitung der Hausarbeit bestehen, darf dafür nicht dasselbe Thema vergeben werden.

(7) Die Vorschriften dieser Studienordnung über Hausarbeiten gelten entsprechend für sonstige schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht.

## **§ 20 Referate**

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag zu einem bestimmten Thema, der durch eine Präsentation unterstützt werden kann. Ihm kann eine schriftliche Ausarbeitung zu Grunde liegen, die ebenfalls bewertet werden kann. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 19 Abs. 1 bis 6 entsprechend.

## **§ 21 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Einzelprüfung und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Die Scheinvergabekriterien können Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Prüflingen vorsehen. Die in den Scheinvergabekriterien festzulegende Prüfungsdauer soll 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Solange der Schwerpunkt auf dem Prüfungsgespräch bleibt, können in mündlichen Prüfungen auch schriftliche Aufgaben gestellt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist nach Beratung im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 22 Praktische Prüfungen**

(1) Praktische Prüfungen dienen zum Erweis der geforderten Fertigkeiten. Sie können auch im Format der Objective structured clinical examination (OSCE) durchgeführt werden.

(2) Praktische Prüfungen können mit mündlichen zu einer mündlich-praktischen Prüfung verbunden werden.

(3) Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.

## **§ 23 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Für die Abnahme von Prüfungen gelten § 22 Abs. 2 und 3 des Hessischen Hochschulgesetzes entsprechend, soweit sich aus nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Als Prüfungsberechtigte kommen auch Personen in Betracht, die nicht im Dienste der Justus-Liebig-Universität stehen. Wer Prüferin oder Prüfer für eine bestimmte Prüfung ist, bleibt es mit seinem oder ihrem Einverständnis auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Justus-Liebig-Universität.

(2) Der oder die Lehrende einer Veranstaltung ist zugleich Prüferin oder Prüfer der zugehörigen Prüfung. Kommen nach Satz 1 mehrere Personen in Betracht, trifft die oder der Lehrverantwortliche die Wahl.

(3) Wird eine schriftliche Prüfung im Letztversuch als nicht bestanden bewertet, holt die oder der Lehrverantwortliche eine zweite Bewertung durch eine oder einen weiteren Prüfungsberechtigten ein. Die endgültige Note wird aus beiden Bewertungen gemittelt; eine unbenotete Klausur ist bestanden, wenn sie nach der Zweitbewertung bestanden ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht in Fällen der Versäumnis (§ 25 Abs. 1 Satz 2) oder des Täuschungsversuchs (§ 27 Abs. 1).

(4) Klausuren, die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt werden, sind von der Prüferin oder dem Prüfer nach Abs. 2 und einer oder einem weiteren Prüfungsberechtigten nach Wahl der oder des Lehrverantwortlichen einvernehmlich im Voraus zu konzipieren. Abs. 3 findet keine Anwendung.

(5) Die Beisitzerin oder der Beisitzer einer mündlichen Prüfung wird mit ihrem oder seinem Einverständnis von der oder dem Prüfenden gewählt, andernfalls von der oder dem Lehrverantwortlichen bestimmt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall abweichende Regelungen zur Wahl der Prüfenden treffen.

## **§ 24 Prüfungstermine und Meldefristen**

(1) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester die Prüfungstermine fest oder beschließt, dass die Prüfenden sie selbst festlegen. Für Prüfungen des Wintersemesters sind die Termine bis zum 15. September und für Prüfungen des Sommersemesters bis zum 15. März dem Akademischen Prüfungsamt Vorklinik bzw. dem Studiendekanat mitzuteilen, welches sie auf den Internetseiten des Fachbereichs oder im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekannt gibt.

(2) In Veranstaltungen, die individuelle Prüfungstermine erfordern, legen die Prüfenden die Termine abweichend von Abs. 1 selbst fest und geben sie den Studierenden auf geeignete Weise bekannt.

(3) Sehen die Scheinvergabekriterien für Wiederholungsprüfungen eine vom Erstversuch abweichende Prüfungsform vor, müssen hierfür gesonderte Termine festgelegt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Fristen fest, bis zu deren Ablauf eine Anmeldung zu den Prüfungen möglich ist, und gibt sie auf geeignete Weise bekannt.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die nach Abs. 1 bis 4 festgelegten Termine und Fristen zu informieren.

## **§ 25 Abmeldung und Rücktritt von Prüfungen**

(1) Die Anmeldung zu einer Prüfung ist verbindlich, wenn der Prüfling sich nicht nach Abs. 2 abgemeldet hat oder nach Abs. 3 bis 6 zurückgetreten ist. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne Abmeldung oder Rücktritt nicht erscheint, nur ein leeres Blatt abgibt, in einer mündlichen Prüfung schweigt oder eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt (Versäumnis).

(2) Bis zum siebten Tage vor einem Prüfungs- oder Abgabetermin können Studierende sich ohne Angabe von Gründen abmelden. Sie gelten in diesem Fall als zum nächstmöglichen Termin angemeldet. Wer an keinem früheren Termin teilgenommen hat, kann sich vom letzten der für ein Semester vorgesehenen Termine nicht abmelden; die Möglichkeit des Rücktritts nach Abs. 3 bis 6 bleibt unberührt.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur aus triftigem Grunde möglich, der durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll unverzüglich erfolgen; Unsicherheiten infolge Zeitablaufs gehen zu Lasten des Prüflings. Wird der Rücktritt auf Krankheit gestützt, ist diese durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden; ergeben sich die Zweifel aus wiederholtem Rücktritt von derselben Prüfung, soll der Prüfling zudem zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden.

(4) Der Rücktritt von einer begonnenen Prüfung kann nicht auf Gründe gestützt werden, die dem Prüfling bei Eröffnung der Aufgabenstellung bekannt waren. Bemerkt der Prüfling einen triftigen Grund erst nach Eröffnung der Aufgabenstellung, kann der Rücktritt noch bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erklärt werden. Ausnahmsweise kann er noch später erklärt werden, wenn der Prüfling vor der Bekanntgabe außerstande war, den triftigen Grund zu erkennen oder den Rücktritt zu erklären.

(5) Der Rücktritt soll gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt Vorklinik bzw. dem Studiendekanat erklärt werden. Er kann auch gegenüber den Prüfenden oder dem Aufsichtspersonal in der Prüfung erklärt werden, welche die Erklärung unverzüglich ans Akademische Prüfungsamt Vorklinik bzw. ans Studiendekanat weiterzuleiten haben. Über die Anerkennung des Rücktritts sowie ggf. das Verlangen nach einem amtsärztlichen Attest entscheidet das Akademische Prüfungsamt Vorklinik bzw. das Studiendekanat; in den Fällen des Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. Wurde der Rücktritt anerkannt, wird der Prüfungsversuch annulliert, und der Prüfling gilt als zum nächstmöglichen Termin angemeldet.

(6) Ist der Prüfling über das Vorliegen eines triftigen Grundes im Zweifel, kann er unter Vorbehalt den Rücktritt erklären und an der Prüfung teilnehmen. Die Prüfung ist dann nur zu bewerten, falls der Rücktritt nicht anerkannt wird.

## **§ 26 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden. Teilprüfungen können nur wiederholt werden, wenn nicht die ganze Prüfung durch Ausgleich gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 bestanden wurde. Für Wiederholungsprüfungen können die Scheinvergabekriterien eine vom Erstversuch abweichende Prüfungsform oder die erstmalige Ausgestaltung als einteilige Prüfung vorsehen.

(2) Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin angetreten werden. Zu diesem gelten die Studierenden als angemeldet.

(3) Nach Maßgabe freier Plätze können Lehrverantwortliche es Prüflingen auf Wunsch ermöglichen, vor der Prüfungswiederholung noch einmal die zugehörige Veranstaltung zu wiederholen. Die Pflicht zur Wahrnehmung mindestens eines Prüfungstermins für jedes Semester (§ 6 Abs. 7) gilt in diesem Falle erst wieder für das Semester der Veranstaltungswiederholung.

(4) Sehen die Scheinvergabekriterien als Wiederholungsprüfung die Überarbeitung einer Leistung innerhalb einer Frist vor, ist der Prüfling spätestens bei Rückgabe der Leistung zur Überarbeitung aufzufordern; hatte er keine Leistung abgegeben, ist er zur erstmaligen Abgabe innerhalb der Frist aufzufordern. Unterbleibt die Aufforderung, findet auf Antrag des Prüflings eine Wiederholungsprüfung in der Form des Erstversuchs statt.

(5) Erfolgreiche Prüfungsversuche einer Veranstaltung aus einem Studium nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind auf die Prüfungsversuche der entsprechenden Veranstaltung nach den Anlagen dieser Ordnung anzurechnen.

(6) Auf Wiederholungstermine finden die Scheinvergabekriterien in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 27 Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling über seine Leistung vorsätzlich getäuscht oder zu täuschen versucht hat. Eine Täuschungshandlung liegt insbesondere vor, wenn

1. unzulässige Hilfsmittel verwendet oder mitgeführt werden,
2. fremde Leistung als eigene ausgegeben wird oder
3. der Text einer schriftlichen Arbeit, bemessen nach Wörtern, zu mehr als 15 Prozent aus Teilen früherer Prüfungsarbeiten desselben Prüflings besteht, ohne dass dies kenntlich gemacht wurde.

(2) Begeht ein Prüfling einen weiteren Täuschungsversuch innerhalb von drei Jahren, nachdem ihm das Nichtbestehen wegen eines früheren Täuschungsversuchs bekannt gegeben wurde, sind die betroffenen Prüfungen endgültig nicht bestanden, und das Studium kann nicht fortgesetzt werden.

(3) Wer den Ablauf einer Veranstaltung oder Prüfung wiederholt oder erheblich stört, kann durch die Lehrenden, Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme am betroffenen Termin ausgeschlossen und des Raumes verwiesen werden.

## **§ 28 Nachteilsausgleich**

(1) Im ganzen Studium ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen aufgrund von Behinderung, chronischer Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch ihre Sorgeberechtigten oder die Pflege Angehöriger nach § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Machen Studierende glaubhaft, wegen einer solchen Belastung eine Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Weise erbringen zu können, gleicht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Nachteil auf Antrag durch geeignete Maßnahmen aus (z. B. Schreibzeitverlängerung, Bearbeitungspausen, technische Hilfsmittel, Gestattung einer Assistenz). Die Anforderungen an die zu prüfende Befähigung dürfen nicht gesenkt werden.

(3) Bei Belastungen nach Abs. 1 oder sonstigen Fällen persönlicher Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag den Veranstaltungszugang abweichend von § 6 Abs. 5 gewähren oder von den Pflichten zur nächstmöglichen Veranstaltungswiederholung nach § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 oder zur Wahrnehmung mindestens eines Prüfungstermins für jedes Semester nach § 6 Abs. 7 befreien.

(4) Anträge nach Abs. 2 oder 3 sind spätestens einen Monat vor einem Prüfungstermin zu stellen, für den sie gelten sollen. Art und Schwere der Belastung oder persönlichen Härte sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden (z. B. eines amtsärztlichen Attests).

## **§ 29 Endgültiges Nichtbestehen**

(1) Das Studium nach dieser Ordnung kann nicht fortgesetzt werden, wenn

1. in einer Veranstaltung auch nach Erschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 6 Abs. 6 nicht die gemäß § 6 Abs. 2 erforderliche Anwesenheit erreicht wurde,
2. in einer Veranstaltung die Prüfung auch im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde oder
3. gemäß § 27 Abs. 2 mehrere Täuschungsversuche innerhalb dreier Jahre begangen wurden.

(2) Das Akademische Prüfungsamt Vorklinik bzw. das Studiendekanat stellt das endgültige Nichtbestehen nach Abs. 1 durch schriftlichen Bescheid fest. Es kann auch das Nichtbestehen einzelner Prüfungen durch Bescheid feststellen.

## **§ 30 Akteneinsicht und Überdenkungsverfahren**

(1) Nach jeder Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag Akteneinsicht gewährt. Der Prüfungsausschuss kann hierfür Fristen und Einsichtszeiten festlegen; in jedem Fall muss die Akteneinsicht spätestens eine Woche vor einem Wiederholungstermin ermöglicht werden. Gesetzliche Akteneinsichtsrechte, z. B. während laufender Widerspruchs- oder Klageverfahren, bleiben unberührt.

(2) Bringt ein Prüfling begründete Einwände gegen die Bewertung schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt bzw. beim Studiendekanat vor, so überdenken die Prüfenden anhand dessen ihre Bewertung. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling durch Bescheid mit, ob die Bewertung verbessert wird oder bestehen bleibt.

(3) Ist die Bewertung ein Verwaltungsakt (z. B. im Falle des § 29 Abs. 2), so findet ein Überdenken nach Abs. 2 Satz 1 nur im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens statt; ein gesonderter Bescheid nach Abs. 2 Satz 2 ergeht nicht.

## **Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2026 in Kraft; zugleich tritt die Studienordnung für den Studiengang Medizin vom 18.09.2006 außer Kraft. Veranstaltungen und Prüfungen werden bis zur nächsten Änderung ihrer jeweiligen Scheinvergabekriterien noch nach den bisherigen Scheinvergabekriterien sowie den Anlagen zur Studienordnung vom 18.09.2006 fortgesetzt.

(2) Bis zum Erlass eines Ausbildungsplans für das Praktische Jahr als gesonderte Ordnung nach § 4 Abs. 7 gelten § 17 der Studienordnung vom 18.09.2006 sowie deren Anlage 5 fort.

Studienordnung Medizin	09.03.2026	6.60.11 Nr. 2
------------------------	------------	---------------

Gießen, den 17.02.2026  
Prof. Dr. Katharina Lorenz  
Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

## **Anhang**

Anlage 1: Studienplan für den vorklinischen Abschnitt

Anlage 2: Studienplan für den klinischen Abschnitt

## Anlage 1: Studienplan für den vorklinischen Abschnitt

Näheres zu jeder Veranstaltung, insbesondere zu den Voraussetzungen, zu den Anforderungen an die regelmäßige Teilnahme und zur Ausgestaltung der Prüfungen, ergibt sich aus den Scheinvergabekriterien nach § 15.

lfd. Nr.	Nr. gemäß Anlage 1 zur ÄApprO	Format	SWS	Name der Veranstaltung	setzt voraus (lfd. Nr.)	ist Voraussetzung für (lfd. Nr.)	erfordert regelmäßige Teilnahme	erfordert erfolgreiche Teilnahme
<b>1. Fachsemester</b>								
1	I.1.1	Vorlesung	4,0	Physik für Mediziner		20, 21		X
2	I.1.2	Vorlesung	4,0	Chemie für Mediziner		31		X
3	I.1.3	Vorlesung	3,0	Biologie für Mediziner				
4	I.1.3	Praktikum	3,0	Praktikum der Biologie für Mediziner Teil 1 und 2			X	X
5	I.4./I.5.	Vorlesung	4,0	Anatomie I				
6	I.4.	Kurs	2,5	Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 1			X	X
7	I.5.	Kurs	2,5	Kursus der mikroskopischen Anatomie Teil 1		17, 25	X	X
8	I.6./I.10.	Vorlesung	2,0	Medizinische Psychologie I		26, 33		X
9	I.6./I.10.	Vorlesung	1,0	Medizinische Soziologie		26, 33		X
10	II.2	Praktikum	1,0	Praktikum der Berufsfelderkundung			X	X
11	III.	Praktikum	1,0	Praktikum der medizinischen Terminologie			X	X
<b>2. Fachsemester</b>								
12	I.1.1	Praktikum	3,0	Praktikum der Physik für Mediziner		20, 21	X	X
13	I.1.2	Praktikum	3,0	Praktikum der Chemie für Mediziner		31	X	X
14	I.3.	Vorlesung	2,0	Biochemie/Molekularbiologie I				
15	I.4./I.5.	Vorlesung	5,0	Anatomie II				
16	I.4.	Kurs	2,5	Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 2			X	X
17	I.5.	Kurs	2,5	Kursus der mikroskopischen Anatomie Teil 2	7		X	X
18	I.6./I.10.	Vorlesung	2,0	Medizinische Psychologie II		26, 33		X
<b>3. Fachsemester</b>								
19	I.2./I.7.	Vorlesung	5,0	Physiologie I				
20	I.2.	Praktikum	5,0	Praktikum der Physiologie	1, 12	36	X	X
21	I.7.	Seminar	2,0	Seminar Physiologie	1, 12	29, 36	X	X
22	I.3.	Vorlesung	5,0	Biochemie/Molekularbiologie II		31		X
23	I.8.	Seminar	2,0	Seminar Biochemie/Molekularbiologie		37, 39	X	X
24	I.9.	Vorlesung	3,0	Anatomie III				
25	I.9.	Seminar	2,0	Seminar Anatomie	7		X	X
26	I.10.	Seminar	1,0	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	8, 9, 18	28	X	X
27	I.13.	Vorlesung	1,0	Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)				
28	(§ 2 Abs. 2)	integriertes Seminar	1,0	Integriertes Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	26		X	X

Ifd. Nr.	Nr. gemäß Anlage 1 zur ÄApprO	Format	SWS	Name der Veranstaltung	setzt voraus (Ifd. Nr.)	ist Voraussetzung für (Ifd. Nr.)	erfordert regelmäßige Teilnahme	erfordert erfolgreiche Teilnahme
29	(§ 2 Abs. 2)	Seminar mit klin. Bezug	2,0	Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	21		X	X
30	(§ 2 Abs. 8)		1,5	Vorklinisches Wahlfach			X	*
<b>4. Fachsemester</b>								
31	I.3.	Praktikum	5,0	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	2, 13, 22		X	X
32	I.6./I.10.	Vorlesung	3,0	Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie				
33	I.6.	Kurs	5,0	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (mit den Kursteilen ‚Experimentalpraktikum‘ und ‚Gesprächsführung‘)	8, 9, 18		X	X
34	I.2./I.7.	Vorlesung	1,0	Physiologie II				
35	I.13	Praktikum	2,0	Praktikum der Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	21, 23		X	X
36	(§ 2 Abs. 2)	integriertes Seminar	2,0	Integriertes Seminar Physiologie	20, 21		X	X
37	(§ 2 Abs. 2)	integriertes Seminar	2,0	Integriertes Seminar Biochemie/Molekularbiologie	23		X	X
38	(§ 2 Abs. 2)	integriertes Seminar	2,0	Integriertes Seminar Anatomie			X	X
39	(§ 2 Abs. 2)	Seminar mit klin. Bezug	2,0	Seminar Biochemie/Molekularbiologie mit klinischem Bezug	23		X	X
<b>Summen der SWS</b>								
Vorlesungen				45,0				
Praktika/Kurse				38,0				
Seminare				7,0				
Integrierte Seminare gem. §2 Abs. 2 ÄApprO				7,0				
Seminare mit klinischem Bezug gem. §2 Abs. 2 ÄApprO				4,0				
Wahlfach				1,5				
						* siehe die jeweiligen Scheinvergabekriterien		

## Anlage 2: Studienplan für den klinischen Abschnitt

Näheres zu jeder Veranstaltung, insbesondere zu Teilnahmevoraussetzungen, zu Anforderungen an die regelmäßige Teilnahme und zur Ausgestaltung der Prüfungen, ergibt sich aus den Scheinvergabekriterien nach § 15.

FÄCHER				Klinische Semester					
Bezeichnung nach § 27 Abs. 1 ÄApprO	Format der Veranstaltung	erfordert regel mäßige Teil nahme	erfordert erfol greiche Teil nahme	1.	2.	3.	4.	5.	6.
F1 Allgemeinmedizin	Praktikum	x							
	Seminar	x	x						
	Vorlesung								
F2 Anästhesiologie	Unterricht am Krankenbett	x	x						
	Vorlesung		x						
F3 Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	Praktikum	x	x						
	Seminar	x	x						
	Vorlesung		x						
F4 Augenheilkunde	Praktikum	x	x						
	Seminar	x	x						
	Unterricht am Krankenbett	x	x						
	Vorlesung		x						
F5 Chirurgie	Vorlesung		x						
F6 Dermatologie, Venerologie	Praktikum	x	x						
	Seminar	x	x						
	Unterricht am Krankenbett	x	x						
	Vorlesung		x						
F7 Frauenheilkunde, Geburtshilfe	Seminar	x	x						
	Vorlesung		x						
F8 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Praktikum	x	x						
	Uak	x	x						
	Vorlesung		x						
F9 Humangenetik	Vorlesung		x						
F10 Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Praktikum	x	x						
	Vorlesung		x						
F11 Innere Medizin	Praktikum	x	x						
	Seminar	x	x						
	Unterricht am Krankenbett	x	x						
	Vorlesung		x						
F12 Kinderheilkunde	Vorlesung		x						
F13 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	Praktikum	x	x						
	Vorlesung		x						

FÄCHER				Klinische Semester					
Bezeichnung nach § 27 Abs.1 ÄApprO	Format der Veranstaltung	erfordert regel mäßige Teil nahme	erfordert erfol greiche Teil nahme	1.	2.	3.	4.	5.	6.
F14 Neurologie	Praktikum	x	x						
	Seminar	x	x						
	Unterricht am Krankenbett	x	x						
	Vorlesung		x						
F15 Orthopädie	Praktikum	x	x						
	Seminar	x	x						
	Unterricht am Krankenbett	x	x						
	Vorlesung		x						
F16 Pathologie	Praktikum	x							
	Vorlesung		x						
F17 Pharmakologie, Toxikologie	Seminar	x	x						
	Vorlesung		x						
F18 Psychiatrie und Psychotherapie	Praktikum	x	x						
	Seminar	x	x						
	Unterricht am Krankenbett	x	x						
	Vorlesung		x						
F19 Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Praktikum	x	x						
	Unterricht am Krankenbett	x	x						
	Vorlesung		x						
F20 Rechtsmedizin	Praktikum	x	x						
	Seminar	x	x						
	Vorlesung		x						
F21 Urologie	Praktikum	x	x						
	Seminar	x	x						
	Unterricht am Krankenbett	x	x						
	Vorlesung		x						
F22 Wahlfach	Praktikum	x	x	semesterunabhängig					

QUERSCHNITTSBEREICHE				Klinische Semester					
Bezeichnung nach § 27 Abs. 1 ÄApprO	Format der Veranstaltung	erfordert regel mäßige Teil nahme	erfordert erfol greiche Teil nahme	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Q1 Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	Praktikum	x	x						
	Vorlesung	x	x						
Q2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	Seminar	x	x						
	Vorlesung								
Q3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	Seminar	x	x						
	Vorlesung		x						
Q4 Infektiologie, Immunologie	Vorlesung		x						
Q5 Klinisch-pathologische Konferenz	Vorlesung	x	x						
Q6 Klinische Umweltmedizin	Praktikum	x	x						
	Vorlesung		x						
Q7 Medizin des Alterns und des alten Menschen	Vorlesung		x						
Q8 Notfallmedizin	Unterricht am Krankenbett	x	x						
	Vorlesung		x						
Q9 Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	Seminar	x	x						
	Vorlesung		x						
Q10 Prävention, Gesundheitsförderung	Vorlesung		x						
Q11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	Praktikum	x	x						
	Unterricht am Krankenbett	x	x						
	Vorlesung		x						
Q12 Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	Praktikum	x	x						
	Vorlesung		x						
Q13 Palliativmedizin	Seminar	x	x						
	Vorlesung		x						
Q14 Schmerzmedizin	Vorlesung		x						

BLOCKPRAKTIKA				Klinische Semester					
Bezeichnung nach § 27 Abs. 1 ÄApprO	Format der Veranstaltung	erfordert regel mäßige Teil nahme	erfordert erfolg reiche Teil nahme	1.	2.	3.	4.	5.	6.
BP1 Innere Medizin	Unterricht am Krankenbett	x	x						
	Vorlesung		x						
BP2 Chirurgie	Praktikum	x	x						
	Seminar	x	x						
	Unterricht am Krankenbett	x	x						
BP3 Kinderheilkunde	Praktikum	x	x						
	Seminar	x	x						
	Unterricht am Krankenbett	x	x						
BP4 Frauenheilkunde	Praktikum	x	x						
	Seminar	x	x						
	Unterricht am Krankenbett	x	x						
BP5 Allgemeinmedizin	Unterricht am Krankenbett	x	x						